

# Ethikrichtlinie für HOG-Mitglieder

## Vorbemerkung

Die Ethikrichtlinie von HOG wurde in inhaltlichem Einklang mit den ethischen Grundsätzen der Berufsordnung des VKHD und der SHZ gestaltet.

## Sinn und Ziele der Ethikrichtlinie ist:

- Möglichen Schaden abzuwenden, sowohl von Patient\*innen wie auch von den Behandler\*innen bzw. von Student\*innen, Übersetzer\*innen und Ausbilder\*innen in den Projekten.
- In Konfliktfällen zwischen den Betroffenen vermitteln zu können und – soweit möglich- außergerichtliche Lösungen zu erzielen.
- Geschädigten Personen und unseren Mitgliedern einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.
- Über eine rechtliche Orientierung zu verfügen
- Das Ansehen von HOG in der Öffentlichkeit zu schützen und zu fördern

## Geltungsbereich

- Diese Ethikrichtlinie gilt für alle HOG-Mitglieder und ist verbindlich.
- Die Ethikrichtlinie gilt ebenso verbindlich für sonstige Personen, die sich im Zusammenhang mit Projekten auf dieselben verpflichtet haben.
- Im Falle von Auseinandersetzungen ist diese Ethikrichtlinie als Maßstab heranzuziehen und soll helfen, die Lage zu klären.

## Ansprechpartner\*in

- Ansprechpartner\*in für alle Fragen, die ethische Belange berühren und für Konfliktfälle in diesem Bereich ist die/der Ethikbeauftragte von HOG.

## Inhalt

Art. 1	Berufsethos und Ziele der Ethikrichtlinie
Art. 2	Schutz von Patient*innen, Schüler*innen und Übersetzer*innen
Art. 3	Schweigepflicht
Art. 4	Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht
Art. 5	Fortbildungspflicht und Fachkompetenz
Art. 6	Standesdisziplin
Art. 7	Verstöße gegen berufsethische Grundsätze
Art. 8	Die Ethikbeauftragten und der Umgang mit Beschwerdeverfahren

## Artikel 1 Berufsethos und Ziele der Ethikrichtlinie

1. Homöopath\*innen (Ärzt\*innen, Heilpraktiker\*innen und Hebammen) dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der ganzen Bevölkerung. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der Klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann, so wie es in den beiden ersten Paragraphen des Organons 6. Auflage formuliert ist:  
**Organon § 1:** *Des Arztes höchster und einziger Beruf ist, kranke Menschen gesund zu machen, was man Heilen nennt.*  
**Organon § 2:** *Das höchste Ideal der Heilung ist schnelle, sanfte, dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit, oder Hebung und Vernichtung der Krankheit in ihrem ganzen Umfange auf dem kürzesten, zuverlässigsten, unnachtheiligsten Wege, nach deutlich einzusehenden Gründen.*
2. Homöopath\*innen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes und HOG schaden könnte.
3. Die Grundhaltung von Homöopath\*innen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
4. Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.
5. HOG-Mitglieder, die sich im Projekt im Ausland befinden müssen sich darüber bewusst sein, dass sie stets als Vertreter von HOG betrachtet werden und ihr Verhalten entsprechend ausrichten, auch wenn sie nicht offiziell im Dienst sind.
6. Alle Tätigkeiten der HOG-Mitglieder im Ausland müssen mit der Satzung im Einklang sein.
7. Die Ethikrichtlinie bietet
  - a. eine verbindliche Orientierung für eine HOG-Tätigkeit in einem Projekt
  - b. Hilfe zur Sensibilisierung in ethischen Fragen
  - c. Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte
  - d. Schutz von Patient\*innen, Schüler\*innen, Übersetzer\*innen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch HOG-Mitglieder
  - e. eine Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen

## Artikel 2

### Schutz von Patient\*innen, Schüler\*innen und Übersetzer\* innen

1. Für die körperliche Untersuchung bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der Patient\*innen. Sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen. Auf die kulturellen Gegebenheiten in einem Projektland muss besonders geachtet werden.
2. HOG-Mitglieder achten die Würde und Rechte der Patient\*innen, Schüler\*innen und Übersetzer\*innen und unterlassen alles, was den Interessen der Patient\*innen, Schüler\*innen oder Übersetzer\*innen entgegen steht, oder ihnen schadet.
3. HOG-Mitglieder respektieren alle Menschen unabhängig ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion bzw. Weltanschauung oder ihrer Individualität.
4. HOG-Mitglieder halten die Beziehung zu den genannten Personengruppen frei von sexuellen Untertönen oder Anspielungen.

5. HOG-Mitglieder verpflichten sich, ihre Funktion/Tätigkeit/Position nicht zur Erlangung von sexuellen Handlungen von Schüler\*innen, Patient\*innen oder Übersetzer\*innen zu missbrauchen.
6. HOG-Mitglieder wenden keine physische oder psychische Gewalt an.
7. HOG-Mitglieder üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegen zu wirken.
8. HOG-Mitglieder nutzen die Beziehung zu Patient\*innen, Schüler\*innen oder Übersetzer\*innen oder deren Familien nicht für finanzielle oder persönliche Vorteile aus.
9. HOG-Mitglieder halten sich an die landesüblichen Gesetze.
10. Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.

### **Artikel 3 Schweigepflicht**

1. HOG-Mitglieder verpflichten sich, Patientengeschichten nur innerhalb des HOG-Projekts weiter zu geben und bei Veröffentlichungen in Deutschland die Identität der Patient\*innen zu schützen. Innerhalb des Projektlandes muss bei Verwendung des Falls zu Lehrzwecken die/der Patient\*in eine Einverständniserklärung abgeben.
2. Bei Supervisionen im Projektland muss eine Anonymisierung des Falls vorgenommen werden.
3. HOG-Mitglieder verpflichten ihre Mitarbeiter\*innen, Schüler\*innen und Übersetzer\*innen vor Ort zu Verschwiegenheit und halten dies schriftlich fest.

### **Artikel 4 Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht**

1. HOG-Mitglieder stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes, und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung der Patient\*innen an.
2. HOG-Mitglieder halten sich an die jeweils im Land gültigen Gesetze. Über allem steht aber die Sorgfaltspflicht. Wenn die Schwere einer Erkrankung es erfordert, durch Homöopathie allein keine Hilfe zu erwarten ist, oder die Kenntnisse des/der Behandler\*in nicht ausreichen, muss ein/e Patient\*in an die Schulmedizin überwiesen werden. Auch über diese Fälle ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Die Patienten haben das Recht, über ihre Erkrankung sowie angebotene oder durchgeführte therapeutische Maßnahmen aufgeklärt zu werden.
4. HOG-Mitglieder dokumentieren schriftlich (leserlich!) alle relevanten Informationen über Patient\*innen:
  - a. Stammdaten/Kontaktdaten, soweit im jeweiligen Projektrahmen möglich und angebracht,
  - b. erfolgte Aufklärungen und relevante Einwilligungen in Stichworten,
  - c. bei Behandlungsterminen anwesende Dritte (Dolmetscher\*innen, Angehörige, Praktikant\*innen usw.),
  - d. mündliches oder schriftliches Einverständnis zum Einbezug Dritter, soweit nicht aus der Situation selbst hervorgehend,
  - e. Anamnesedaten, Untersuchungsbefunde und ggf. weitere Unterlagen,
  - f. Eckpunkte wichtiger Beratung, bspw. über Grenzen der Behandlung und über anderweitig gebotene Maßnahmen,
  - g. Verschreibungen, sonstige therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse.

5. Die Aufzeichnungen sollten auch nachfolgenden Therapeut\*innen erlauben, sich über den Verlauf der Behandlung zu orientieren. Wenn technisch möglich, sollte das HOG-Praxisprogramm dafür verwendet werden.

## **Artikel 5 Fortbildungspflicht und Fachkompetenz**

1. HOG-Mitglieder, die in Projekten mitarbeiten sind zur ständigen homöopathischen, klinischen und HOG-internen Fortbildung verpflichtet.
2. HOG-Mitglieder, die in Projekten mitarbeiten sollten mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung haben. Es ist wünschenswert, dass sie bei einer Zertifizierungsstelle als Therapeut\*in, bei Unterrichtstätigkeit als Dozent\*in zertifiziert sind.
3. HOG-Mitglieder kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und übernehmen keine Aufgaben, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind, oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
4. HOG-Mitglieder beachten die Grenzen ihrer Belastbarkeit und die ihrer ihnen anvertrauten Mitarbeiter\*innen und Übersetzer\*innen.

## **Artikel 6 Standesdisziplin**

1. HOG-Mitglieder verhalten sich bei der Ausübung ihres Berufs und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufstandes oder HOG schaden könnte.
2. HOG-Mitglieder erweisen allen Kolleg\*innen gegenüber Respekt.

## **Artikel 7 Verstöße gegen berufsethische Grundsätze**

1. HOG-Mitglieder sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von ethisch fragwürdigem Verhalten von Kolleg\*innen erfahren.
2. Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber dem/der Kollegen\*in angesprochen.
3. In einem weiteren Schritt wird die jeweilige Projektleitung bzw. Ausbildungsleitung hinzu gezogen und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen. Zur Unterstützung kann auch eine Mediation oder Supervision beim Vorstand beantragt werden.
4. Führen diese Maßnahmen nicht dazu, dass der/die Kollege\*in ihr ethisch bedenkliches Verhalten einstellt, wird die Beschwerde schriftlich an die/den Ethikbeauftragte\*n von HOG weitergeleitet.

## **Artikel 8 Ethikbeauftragte und der Umgang mit Beschwerden**

1. Der/die Ethikbeauftragte wird vom Vorstand ernannt und der Mitglieder-versammlung vorgestellt.
2. Er/Sie vertritt HOG in einer Schlichtungs- und Ethik-Kommission, sofern eine solche — ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen — beauftragt ist und HOG sich hieran beteiligt.

3. Er/Sie steht als Ansprechpartner\*in für Konflikte und für ethische Belange zur Verfügung.
4. Darüber hinaus nimmt er/sie ihre Arbeit auf, sobald eine schriftliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Ethikrichtlinie vorliegt, oder wenn Schlichtungs- und Ethik-Kommission oder Patientenfürsprecherin ein Anliegen vortragen.
5. HOG gewährleistet ein geordnetes Konflikt- und Beschwerdemanagement, bei dem je nach Fall auch eine Patientenfürsprecherin und die vorgenannte Schlichtungs- und Ethik-Kommission einbezogen werden kann.
6. Details beschreibt der Anhang „*Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren: Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethikkommission*“. Das dort beschriebene Vorgehen wird bei Patient\*innen und Konfliktbeteiligten, die sich nicht in Deutschland aufhalten, sowie bei erheblichen Kultur- und Sprachbarrieren problemgerecht angepasst.

Anlage:

„Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren: Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethikkommission“

Diese Ethikrichtlinie muss von jedem Mitglied, das für HOG aktiv tätig wird, sowie von im Rahmen HOG-assozierten Projekten tätigen Homöopath\*innen unterzeichnet werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Ethikrichtlinie gelesen, verstanden habe und anerkenne

Ort, Datum

Unterschrift.